

§ 29 Bgld. JagdKPV Ablieferungspflicht von Dienstausweis und Dienstabzeichen

Bgld. JagdKPV - Burgenländische Jagdkarten- und Jagdprüfungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

Bei Widerruf oder sonstigem Erlöschen der Bestätigung als Jagdschutzorgan sind Dienstausweis und Dienstabzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde umgehend, längstens binnen sieben Werktagen, abzuliefern.

In Kraft seit 10.06.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at